

Qualitätskreis *Umweltmeteorologie* der Deutschen Meteorologischen Gesellschaft (DMG)

Am 6.9.2004 auf der Sitzung des Erweiterten Vorstands der DMG verabschiedete Fassung

I Zielsetzung

Die Deutsche Meteorologische Gesellschaft (DMG) hat den Qualitätskreis *Umweltmeteorologie* zur Sicherung der Qualität in der Bearbeitung umweltmeteorologischer Fragestellungen eingerichtet. *Umweltmeteorologie* wird als Fachgebiet verstanden, das sich mit folgenden Aufgaben beschäftigt:

- (1) Analyse von Prozessen und daraus resultierenden Zuständen, die insbesondere durch anthropogene (d.h. von Menschen verursachte) physikalische und chemische Eingriffe in die atmosphärische Umwelt verursacht werden;
- (2) Analyse der Auswirkungen aus (1) auf Organismen (Menschen, Pflanzen, Tiere), Stoffe und Materialien;
- (3) Entwicklung von Grundlagen für Verfahren zur Reduzierung anthropogener Belastungen der atmosphärischen Umwelt.

Mitglieder im Qualitätskreis *Umweltmeteorologie* der DMG können in der Umweltmeteorologie tätige Firmen und Anstalten des öffentlichen Rechts sein. Mitglieder in diesem Sinne werden im folgenden kurz mit *Firma* bezeichnet.

II Mindestanforderungen

Firmen, die Mitglieder im Qualitätskreis *Umweltmeteorologie* der Deutschen Meteorologischen Gesellschaft (DMG) sind, müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- 1) Benutzung angemessener Arbeitsunterlagen

Die für die Bearbeitung von umweltmeteorologischen Fragestellungen erforderlichen Arbeitsunterlagen, jeweils nach dem Stand von Wissenschaft und Technik, sollen in der Firma zur Verfügung stehen und methodisch adäquat angewendet werden. Zusätzlich muss der Nachweis erbracht werden, dass die Arbeitsmethoden richtig eingesetzt werden. Dies kann z.B. in Anlehnung an die Messtechnik durch Ringversuche oder vergleichbare Berechnungen erfolgen. Einschlägige Richtlinien zum Thema *Umweltmeteorologie* (z.B. VDI-Richtlinien) müssen Berücksichtigung finden. Wegen der Vielfalt umweltmeteorologischer Fragestellungen entscheidet im Einzelfall der im Abschnitt IV genannte Ausschuss der DMG.

- 2) Ausstattung mit qualifiziertem Personal

In der Firma soll qualifiziertes Personal eingesetzt sein. Darunter ist zu verstehen: Diplom-Meteorologen und Diplom-Meteorologinnen bzw. Absolventen und Absolventinnen aus Universitätsstudiengängen, die sowohl durch ihre Aus- und Fortbildung als auch durch ihre Arbeitsergebnisse eine umweltmeteorologisch qualifizierte Tätigkeit unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Wissenschaft und Technik nachweisen können.

- 3) Regelmäßige Weiterbildung

Die Firma muss die fachliche Weiterbildung ihres Personals nachweisen. Dazu zählen z.B. Kurse, Seminare und die aktive Teilnahme an umweltmeteorologischen Tagungen.

- 4) Die Firma muss mindestens korporatives Mitglied der DMG sein. Bei wissenschaftlichen Instituten und Behörden ist eine Mitarbeit im Fachausschuss *Umweltmeteorologie* der DMG oder in vergleichbaren Organisationen (z.B. Arbeitsgruppen im Fachbereich

Umweltmeteorologie der Kommission Reinhaltung der Luft im VDI und DIN) nachzuweisen.

III Verpflichtungen

- 1) Die Firma erkennt die Mindestanforderungen der DMG (Abschnitt II) für die Mitglieder des Qualitätskreises *Umweltmeteorologie* an.
- 2) Die DMG behält sich das Recht vor, jederzeit den Qualitätskreis *Umweltmeteorologie* aufzulösen oder einzelne Firmen aus dem Qualitätskreis *Umweltmeteorologie* auszuschließen wenn die Mindestanforderungen nicht mehr erfüllt sind. Die DMG beabsichtigt, von diesem Recht nur in wichtigen und begründeten Fällen Gebrauch zu machen. Die Firma erkennt ausdrücklich dieses Recht der DMG an.
- 3) Die Firma verpflichtet sich, die DMG jährlich über die Erfüllung der Mindestanforderungen zu unterrichten. Dazu ist ein ausgefüllter Vordruck mit den erforderlichen Unterlagen an den Vorstand der DMG zu schicken. Bei schwerwiegenden Änderungen in der Firma (z.B. Firmenfusionen, Umstrukturierungen oder Personalwechsel) sind die erneuerten Nachweise unaufgefordert ohne Verzug vorzulegen.
- 4) Die Firma verpflichtet sich, im Umgang mit Wettbewerbern sowie gegenüber ihren Kunden die Regeln des fairen Wettbewerbs zu beachten. Die *Verpflichtungen für Anerkannte Beratende Meteorologen* der DMG (siehe Satzungsdokument „Anerkennungsverfahren für beratende Meteorologen“ auf der Homepage der DMG unter http://www.met.fu-berlin.de/dmg/dmg_home.html/) gelten sinngemäß.
- 5) Bei der Bearbeitung umweltmeteorologischer Fragestellungen sind alle Aussagen korrekt, klar, verständlich und nachvollziehbar darzustellen. Bei der Verwendung von Modellrechnungen sind insbesondere alle Modellparameter anzugeben und ihre Auswahl nachvollziehbar zu begründen.

IV Richtlinien für die Durchführung des Verfahrens *Qualitätssicherung in der Umweltmeteorologie*

- 1) Für die Durchführung des Verfahrens *Qualitätssicherung in der Umweltmeteorologie* wird von der DMG ein Ausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern und drei Stellvertretern, eingesetzt. Sie werden vom Vorstand der DMG bestellt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederbenennung ist möglich. Aus den drei Ausschussmitgliedern wird vom Vorstand der DMG der Ausschussvorsitzende bestellt.
- 2) Soweit Mitglieder des Ausschusses im Einzelfall befangen sind, dürfen sie an Beschlüssen nicht mitwirken.
- 3) Der Ausschuss kann mündlich oder im Umlaufverfahren beschließen.
- 4) Der Beschluss des Ausschusses wird dem Vorsitzenden der DMG zur Einsicht vorgelegt. Der Vorsitzende kann eine erneute Beratung durch den Ausschuss verlangen. Bei widersprechenden Voten von Vorstandsvorsitzendem und Ausschuss muss der Geschäftsführende Vorstand der DMG entscheiden.
- 5) Der Vorsitzende der DMG teilt der antragstellenden Firma den begründeten Beschluss der DMG mit.
- 6) Ein Antrag auf Mitgliedschaft im Qualitätskreis *Umweltmeteorologie* kann jederzeit zurückgezogen werden, solange der Vorstand der DMG noch nicht mit dem Antrag befasst wurde. Ein zurückgezogener Antrag gilt als nicht gestellt.
- 7) Die Firma trägt die Kosten des Verfahrens für die Beantragung der Aufnahme in den Qualitätskreis *Umweltmeteorologie* der DMG sowie die Kosten für die jährliche

Überprüfung der Erfüllung der Mindestanforderungen. Die Kostenpauschalen werden vom Vorstand der DMG festgesetzt.

- 8) Anerkannte Firmen dürfen sich im Geschäftsverkehr als „Anerkanntes Mitglied im Qualitätskreis *Umweltmeteorologie* der Deutschen Meteorologischen Gesellschaft“ bezeichnen. Diese Firmen werden in den Mitteilungen der DMG in einer entsprechenden Rubrik veröffentlicht.
- 9) Die Anerkennung gilt für drei Jahre und kann auf Antrag verlängert werden.